

**25.11.03**

## **Antrag**

**des Landes Brandenburg**

---

### **Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuchs an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau – EAG Bau)**

Punkt 32 der 794. Sitzung des Bundesrates am 28. November 2003

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB)

In Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe b ist Doppelbuchstabe cc zu streichen.

#### Begründung:

Der geltende § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB würde hinsichtlich der Gründe für die Ablehnung eines Außenbereichsvorhabens durch den Gesetzentwurf wesentlich verschärft werden. Nach der bisherigen Rechtslage stehen öffentliche Belange einem privilegierten Außenbereichsvorhaben in der Regel dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellung im Flächennutzungsplan oder als Ziel der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Der Gesetzeswortlaut ist so auszulegen, dass eine Ausschlusswirkung an anderer Stelle ausdrücklich festgelegt werden muss. Dies geschieht im Bereich der Raumordnung in der Regel durch die Festlegung von Eignungsgebieten. Im Gegensatz hierzu wird im Gesetzentwurf für die Bauleitplanung der Ausweisung von Vorrangflächen eine Ausschlusswirkung nach außen beigemessen. Dies bedeutet eine Verschärfung der derzeitigen Rechtslage. Zudem wird der Begriff Vorrangfläche nicht definiert, was zu Rechtsunsicherheit führt.

...

Der Gesetzentwurf schafft somit neue Investitionshemmnisse und verzerrt den Wettbewerb, da ein neues Außenbereichsvorhaben des § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB nicht zugelassen werden darf, wenn im Planungsraum bereits für ein anderes Vorhaben ein Vorrangfläche ausgewiesen wurde.

Zudem sind der Gesetzestext und die Begründung widersprüchlich: In der Begründung wird klargestellt, dass entgegenstehende Ziele der Raumordnung lediglich Eignungsgebiete und Vorranggebiete mit Wirkung von Eignungsgebieten sein können. Zum anderen wird aber im Gesetzestext die Ausweisung einer Vorrangfläche an anderer Stelle als entgegenstehender öffentlicher Belang festgelegt.